

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gilt für Planungsmaßnahmen bei den Eisenbahnen des Bundes, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Verkehrsflughäfen und Straßenbahnen in den ostdeutschen Ländern. Es tritt nach dem 31. Dezember 2004 außer Kraft. Ursprünglich galt dieses Gesetz lediglich für die Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes bis zum 31. Dezember 1999, für die übrigen Bereiche dagegen nur bis zum 31. Dezember 1995. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1840) wurde die Geltungsdauer für den gesamten Regelungsbereich bis zum 31. Dezember 1999, mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2659) bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wurden durch strenge Fristen für Behörden vereinfachte Verfahren der Enteignung bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Planfeststellungsbeschlüssen auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) die Voraussetzungen für ein zügiges Planungsverfahren geschaffen. Mit dem Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) sind die übrigen Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes fast ausnahmslos in das für das gesamte Bundesgebiet unbefristet geltende Planungsrecht übernommen worden.

Das gesetzgeberische Ziel, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des (nach der Vereinigung erheblich) gestiegenen Verkehrsaufkommens auszubauen, wird, obgleich Erhebliches geleistet worden ist, auch bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erreicht sein.

Die Bundesregierung beabsichtigt, für ganz Deutschland weitere Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung und -vereinfachung durch Verbesserung des Verfahrensmanagements zu ergreifen.

Eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes kann die bis zur Realisierung dieser Maßnahme entstehende Regelungslücke schließen und Planungssicherheit für die Zeit nach dem 31. Dezember 2004 schaffen.

**B. Lösung**

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird letztmalig bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

**C. Alternativen**

Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer läuft das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zum 31. Dezember 2004 aus. Dadurch würde ab 1. Januar 2005 der Instanzenzug in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten wieder eröffnet.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

## **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch Artikel 238 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2005“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 2004

**Franz Müntefering und Fraktion**  
**Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz schuf die rechtlichen Voraussetzungen für die beschleunigte Planung der in den neuen Ländern notwendigen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen – einschließlich der Fernverkehrswege zwischen diesen Ländern und den nächsten Knotenpunkten des Hauptverkehrsnetzes in den alten Ländern – und trägt weiter hierzu bei. Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2004 für die Planung von Verkehrswegen bundeseigener Eisenbahnen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Verkehrsflughäfen und Straßenbahnen.

Strenge Fristen für Behörden, Ermittlungserleichterungen gegenüber ortsabwesenden Betroffenen, der gesetzliche Sofortvollzug von Planfeststellungsbeschlüssen für den Bau oder Ausbau von Bundeswasserstraßen sowie in besonderem Maße die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Planfeststellungsbeschlüssen auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) haben zu einer erheblichen Verkürzung der Genehmigungsverfahren geführt, ohne dass der Rechtsschutz von Betroffenen eingeschränkt worden ist.

Das Ziel des Gesetzes, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich angestiegenen Verkehrs auszubauen und in dieser Hinsicht eine Angleichung der Lebensverhältnisse zu

erreichen, ist noch nicht vollständig erreicht. Bis zum Ende der Geltungsdauer des Gesetzes am 31. Dezember 2004 werden die Planungsverfahren für die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ und andere für die neuen Länder besonders bedeutsame Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen noch nicht vollständig abgeschlossen sein. Eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur ist jedoch für die weitere Entwicklung in den neuen Ländern unabdingbar. Deren Fortschritt führt zu einer entsprechenden Aufwertung des Standortes Deutschland und kommt damit letztlich auch den alten Ländern zugute.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes für alle Verkehrsträger bis zum 31. Dezember 2005 ist notwendig.

Die Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.